OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-950169/2/AL

Datum:
Linz, 19. Oktober 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde der B D, Z, N, gegen den Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich, Z 1P-4000217808/107-2020, vom 28.10.2020, betreffend Gewährung einer Lehrpflichtermäßigung aus gesundheitlichen Gründen

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde), Z 1P-4000217808/107-2020, vom 28.10.2020, wurde das Ansuchen der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Gewährung einer Lehrpflichtermäßigung auf 12 Wochenstunden aus gesundheitlichen Gründen für die Dauer des Schuljahres 2020/2021 gemäß § 44 Abs. 1 Z. 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984 abgewiesen.

I.2. Dagegen erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde vom 12.11.2020, worin im Wesentlichen ausgeführt wird, dass die Herabsetzung der Wochenstunden bereits vor mehr als 10 Jahren auf Wunsch der Bf aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation erfolgt sei. Zu diesem Zeitpunkt sei ihr nicht bewusst gewesen, dass sich die gesundheitliche Situation trotz regelmäßiger Psychotherapien bis jetzt nicht wesentlich verbessern würde. Aus heutiger Sicht hätte sie bereits damals das Ansuchen auf Lehrpflichtermäßigung aus gesundheitlichen Gründen stellen sollen/können. Die Ablehnung der Lehrpflichtermäßigung aus gesundheitlichen Gründen stelle daher eine Ungleichbehandlung dar.

I.3. Mit Schreiben vom 14.5.2021 legte die belangte Behörde diese Beschwerde samt dem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4.1. Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt – insbesondere die amtsärztliche Stellungnahme vom 15.10.2020 – und das Beschwerdevorbringen.

In der amtsärztlichen Stellungnahme vom 15.10.2020 wird in der Beurteilung durch die Amtsärztin unter Bezugnahme auf eine fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme insbesondere Folgendes ausgeführt:

„Nach erfolgreicher Therapie kann [die Bf] ihrer geistigen und körperlichen Konstitution nach, durchaus wieder mehr Stunden als Volksschullehrerin leisten. Unter Heranziehung der Krankengeschichte und des Krankheitsverlaufes wird seitens der fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme die Prognose einer erfolgreichen Therapie allerdings als schlecht eingestuft.“

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt; sie war auch nicht erforderlich, weil die mündliche Verhandlung keine weitere Klärung der

Rechtssache erwarten ließ, zumal sich der Sachverhalt bereits aus dem Akteninhalt ergab und keine komplexen Rechtsfragen zu klären waren.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Die Bf suchte am 9.7.2020 um Gewährung einer Herabsetzung der Jahresnorm bzw. Lehrpflichtermäßigung aus gesundheitlichen Gründen von zu diesem Zeitpunkt 13 auf 13 Wochenstunden für die Dauer des Schuljahres 2020/2021 an. In einem neuerlichen Antrag vom 26.8.2020 änderte sie das Begehren auf 12 Wochenstunden.

Die Bf leidet an rezidivierenden depressiven Episoden sowie einem Alkoholabhängigkeitssyndrom mit rezidivierenden Rückfällen. Zwar ist – der Amtssachverständigen-Stellungnahme folgend – davon auszugehen, dass die Bf nach erfolgreicher Therapie durchaus wieder mehr Stunden als Volksschullehrerin leisten kann, dass die Prognose einer erfolgreichen Therapie allerdings als schlecht einzustufen ist.

II. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergab sich schlüssig aus dem Akt – insbesondere der amtsärztlichen Stellungnahme vom 15.10.2020 - sowie dem Beschwerdevorbringen.

Es lässt sich hinsichtlich der Beweiswürdigung klar feststellen, dass der Sachverhalt, wie er in der amtsärztlichen Stellungnahme beschrieben wird, nicht bestritten wurde. Die amtsärztliche Stellungnahme ist schlüssig und nachvollziehbar.

III. Rechtliche Ausführungen:

III.1. § 44 Landeslehrerdienstrechtsgesetz – LDG 1984, BGBl. 302, zuletzt geändert durch BGBl I 2020/153, lautet auszugsweise wie folgt:

„Herabsetzung der Jahresnorm bzw. Lehrpflichtermäßigung

§ 44. (1) Die Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung kann auf Ansuchen des Landeslehrers herabgesetzt werden (Herabsetzung bzw. Lehrpflichtermäßigung). Eine Herabsetzung bzw. Lehrpflichtermäßigung ist nur zulässig:

1. aus gesundheitlichen Gründen, die in der Person des Landeslehrers liegen, oder
2. im öffentlichen Interesse zur Ausübung von Tätigkeiten auf dem Unterrichtsgebiet des Landeslehrers, die pädagogische Praxis voraussetzen und mit der Gewinnung von Erfahrungen verbunden sind, die eine positive Rückwirkung auf die konkrete Unterrichtsarbeit des Landeslehrers erwarten lassen, oder
3. zur Ausübung anderer der Aufgabe der österreichischen Schule gemäßer Tätigkeiten auf kulturellem, sozialem, religiösem, sportlichem oder

wissenschaftlichem Gebiet, wenn von der Einrichtung, für die der Landeslehrer tätig wird, Ersatz nach Abs. 6 geleistet wird.

[...]

(3) Die Herabsetzung der Jahresnorm bzw. Lehrpflichtermäßigung darf in den Fällen des Abs. 1 Z 1 nicht mehr als die Hälfte der Jahresnorm bzw. des Ausmaßes der Lehrverpflichtung betragen, wobei bei einer herabgesetzten Jahresnorm in einem solchen Fall die Unterrichtsverpflichtung mindestens 360 Jahresstunden zu betragen hat. Herabsetzung bzw. Lehrpflichtermäßigung gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 dürfen nur bis zu jenem Ausmaß gewährt werden, das sicherstellt, daß mit der verbleibenden Unterrichtsverpflichtung eine dauernde Unterrichtserteilung in zumindest einem Unterrichtsgegenstand erfolgt.

(4) Herabsetzung bzw. Lehrpflichtermäßigung nach Abs. 1 Z 1 sind nur im Gesamtausmaß von höchstens zwei Jahren, Herabsetzung bzw. Lehrpflichtermäßigung nach Abs. 1 Z 2 sind nur im Gesamtausmaß von höchstens fünf Jahren, Herabsetzung bzw. Lehrpflichtermäßigung nach Abs. 1 Z 3 sind nur im Gesamtausmaß von höchstens zehn Jahren zulässig. Herabsetzung bzw. Lehrpflichtermäßigung nach Abs. 1 Z 2 und nach Abs. 1 Z 3 dürfen zusammen ein Gesamtausmaß von zehn Jahren nicht übersteigen. Herabsetzung bzw. Lehrpflichtermäßigung wegen einer Tätigkeit als Landes- oder Bezirksbildstellenleiter unterliegen keiner zeitlichen Beschränkung.

[...]“

III.2.1. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht über die Beschwerde erwogen:

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Lehrpflichtermäßigung gemäß § 44 Abs. 1 Z 1 LDG um eine dem Lehrer aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend zu gewährende Wohltat, die den Zweck hat, die Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit zu beschleunigen bzw. zu bewirken.

III.2.2. Im vorliegenden Fall stellte die Bf ein Ansuchen auf Lehrpflicht-ermäßigung für das Schuljahr 2020/2021 auf ein Wochenstundenausmaß von 12 Stunden, was die höchstmögliche Reduktion auf die Hälfte der Lehrver-pflichtung nicht überschreiten würde (vgl. § 44 Abs. 3 LDG).

Gemäß der Bestimmung des § 44 Abs. 1 Z 1 LDG, die hier relevant ist, müssen zunächst gesundheitliche Gründe vorliegen, die in der Person des Lehrers gelegen sind, um eine Ermessensentscheidung zur Lehrpflichtermäßigung nach sich zu ziehen. Diese gesundheitlichen Gründe sind im Fall der Bf fraglos gegeben:
Die Bf leidet unter rezidivierend depressiven Episoden sowie einem Alkoholabhängigkeitssyndrom mit rezidivierenden Rückfällen.

III.2.3. Bezugnehmend auf die oben angeführte ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 44 Abs. 1 Z 1 LDG ist festzuhalten, dass Zweck und Ziel der Lehrpflichtermäßigung die Wiedererlangung der gesundheitlichen Voraussetzungen ist, um hinkünftig der vollen Lehrverpflichtung nachkommen zu können. Hierbei ist als Bezugsgröße nicht das individuell zum Zeitpunkt des Antrags ausgeübte Lehrverpflichtungsausmaß (hier konkret 13 Wochenstunden) heranzuziehen. Es ist darauf abzustellen, dass durch die Lehrverpflichtungsreduktion der gesundheitliche Zustand einer betroffenen Person dermaßen verbessert wird, dass die jeweiligen Beeinträchtigungen der Ausübung der Lehrverpflichtung in vollem Umfang (generell gesehen) nicht mehr entgegenstehen. (Vgl. dazu schon LVwG-950107/BP vom 21.3.2018.)

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes stellt der Begriff der Dienstfähigkeit einen Rechtsbegriff dar. Er unterliegt demnach der rechtlichen Beurteilung, sodass nicht der ärztliche Sachverständige die Dienstfähigkeit festzustellen hat, sondern die zur Lösung von Rechtsfragen berufene Dienstbehörde. Die medizinische Prognose dient der rechtlichen Beurteilung als fachspezifische Grundlage. (Vgl mwN VwGH 16.6.2020, Ro 2019/12/0006.)

Nun ergibt sich aus der im ggst. Fall vorliegenden amtsärztlichen Stellungnahme zweifelsfrei, dass eine Stundenreduktion bei der Bf aus gesundheitlichen Gründen zu befürworten ist.

Betreffend die gesundheitliche Prognose im Falle der beantragten einjährigen Reduktion des Stundenausmaßes zur Wiedererlangung der vollen Dienstfähigkeit lautet die amtsärztliche Beurteilung:

„Nach erfolgreicher Therapie kann [die Bf] ihrer geistigen und körperlichen Konstitution nach, durchaus wieder mehr Stunden als Volksschullehrerin leisten. Unter Heranziehung der Krankengeschichte und des Krankheitsverlaufes wird seitens der fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme die Prognose einer erfolgreichen Therapie allerdings als schlecht eingestuft.“

Es wird sohin von rezidivierenden Episoden und Rückfällen ausgegangen, die sich mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auch durch eine verminderte Lehrverpflichtung nicht nachhaltig dahingehend verbessern werden, dass von einer vollen Dienstfähigkeit der Bf bei erneuter Erhöhung des Stundenausmaßes ausgegangen werden kann. Eine absolut gesicherte medizinische Prognose kann in wohl keinem Fall erstellt werden, weshalb die Annahme einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit realistischer Weise als adäquate Prognose heranzuziehen und zu berücksichtigen ist.

III.2.4. Aus diesen Gründen kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Gewährung der Lehrpflichtermäßigung der Intention des § 44 Abs. 1 Z 1 LDG entspricht, weshalb sich die Bf auch nicht zielführend darauf berufen kann.

Die vorliegende Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas